



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 24.02.2021

Deutschfeindliche Straftat in Lindau – rechtsgesinnter Täter – 2. Nachfrage

Mit „Ihr scheiß Weiße“ beleidigte und bespuckte im Mai 2019 eine Südafrikanerin im Zuge zivilrechtlicher Streitigkeiten ihren Vermieter und eine Nachbarin. Laut Antwort der Staatsregierung vom 17.08.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) wurde die Tat als politisch rechts motiviert (PMK-rechts) zugeordnet. Laut Drs. 18/10495 wurde die Täterin rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wurde die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung inzwischen abgeschoben? 2
2. Wenn nein, hält es die Staatsregierung für geboten, rechtskräftig verurteilte Ausländer mit deutschfeindlicher Gesinnung des Landes zu verweisen? 2
3. Falls die Täterin nicht abgeschoben wurde, welche gesetzgeberischen oder anderen Initiativen will die Staatsregierung einleiten, damit dieser unerträgliche Zustand, nämlich dass sich eine rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung im Freistaat Bayern aufhält, beendet wird? . 2
4. War die Täterin von der o. g. Tat abgesehen polizeibekannt? 2
5. Wenn ja, in welcher Form trat die Täterin bereits polizeilich in Erscheinung? 2
6. Hatte dieses etwaige strafrechtlich relevante Verhalten der Täterin Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsstatus? 2
7. Welchen Aufenthaltstitel hat bzw. hatte die Täterin? 3
8. Wie erklärt die Staatsregierung, dass die o. g. deutschfeindliche Tat als rechtmotivierte Tat eingeordnet wurde, obgleich der Phänomenbereich PMK-rechts nach dem Definitionssystem des Bundeskriminalamts ausschließlich einem nichtausländischen, folglich inländischen Kontext zugeordnet ist (vgl. Schaubild im „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“, 23.04.2020, S. 14)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 06.04.2021

1. Wurde die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung inzwischen abgeschoben?

Die in der Schriftlichen Anfrage thematisierte Person konnte bislang wegen fehlender Pass(ersatz)papiere noch nicht abgeschoben werden, eine Abschiebung ist jedoch geplant.

2. Wenn nein, hält es die Staatsregierung für geboten, rechtskräftig verurteilte Ausländer mit deutschfeindlicher Gesinnung des Landes zu verweisen?

Die Pflicht zur Ausreise muss auch und vor allem gegenüber denjenigen Personen durchgesetzt und vollzogen werden, die wegen Straftaten rechtskräftig verurteilt sind. Insbesondere dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit eines Ausländers im Bundesgebiet beispielsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, ist die Ausweisung und daran anschließend die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung geboten. Dies wird von den Ausländerbehörden auch konsequent angeordnet, wann immer es möglich ist.

Das Ausweisungsrecht wurde im Hinblick auf straffällige Ausländer in den letzten Jahren bereits mehrfach verschärft. So stellt bei den in § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG genannten besonders gravierenden Straftaten schon eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr – auch bei Aussetzung zur Bewährung – ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse dar.

3. Falls die Täterin nicht abgeschoben wurde, welche gesetzgeberischen oder anderen Initiativen will die Staatsregierung einleiten, damit dieser unerträgliche Zustand, nämlich dass sich eine rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung im Freistaat Bayern aufhält, beendet wird?

Die zuständige Ausländerbehörde hat bereits das Passersatzpapierverfahren (PEP) über das Landesamt für Asyl und Rückführungen – Zentrale Passbeschaffung – eingeleitet. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind geplant, sobald der Ausländerbehörde ein gültiges Passdokument vorliegt und noch offene Rechtsschutzmaßnahmen nicht mehr entgehen. Weitere Initiativen sind damit nicht erforderlich.

4. War die Täterin von der o. g. Tat abgesehen polizeibekannt?

5. Wenn ja, in welcher Form trat die Täterin bereits polizeilich in Erscheinung?

6. Hatte dieses etwaige strafrechtlich relevante Verhalten der Täterin Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsstatus?

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung der Frage danach, ob die angesprochene Person „polizeibekannt“ war, in dieser Allgemeinheit nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu der Einzelperson rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

7. Welchen Aufenthaltstitel hat bzw. hatte die Täterin?

Ihr Aufenthalt wird derzeit geduldet.

8. Wie erklärt die Staatsregierung, dass die o. g. deutschfeindliche Tat als rechtmotivierte Tat eingeordnet wurde, obgleich der Phänomenbereich PMK-rechts nach dem Definitionssystem des Bundeskriminalamts ausschließlich einem nichtausländischen, folglich inländischen Kontext zugeordnet ist (vgl. Schaubild im „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“, 23.04.2020, S. 14)?

Das Unterthemenfeld „deutschfeindlich“ wurde zum 01.01.2019 neu im Rahmen der Richtlinien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) eingeführt. Bei neu eingeführten Parametern und Erfassungsmöglichkeiten kann es anfänglich im Rahmen der Erfassung grundsätzlich zu Unsicherheiten und anschließendem Optimierungsbedarf kommen.

Die Richtlinien des Polizeilichen Staatsschutzes und damit einhergehend auch des KPMD-PMK werden stetig auf ihre Anwendbarkeit geprüft und im Bedarfsfall angepasst.

So ergab die Überprüfung des Landeskriminalamts im Jahr 2020 hinsichtlich der Erfassungskriterien PMK-rechts und deutschfeindlich, dass dieser konkrete Fall nachträglich dem Phänomenbereich der PMK-ausländische Ideologie zugeordnet wurde. Da die Änderung nach Finalisierung des Datenbestands für das Jahr 2019 erfolgte, wurde der Datenbestand des KPMD-PMK für das Jahr 2019 im Nachgang nicht geändert, wie es die grundsätzliche Verfahrensweise in diesem Zusammenhang ist.

Darüber hinaus werden die Mitarbeiter des Landeskriminalamts, welche für die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des KPMD-PMK zuständig sind, sensibilisiert.

Ergänzend wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17.08.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 27.07.2020 betreffend „Deutschfeindliche Straftat in Lindau – rechts-gesinnter Täter?“ zur Frage 2 hingewiesen, wonach es grundsätzlich möglich ist, dass eine rechtmotivierte Tat gleichzeitig als deutschfeindliche Tat im KPMD-PMK erfasst werden kann.